

AKTIV FÜR KLIMASCHUTZ

Förderung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen

Richtlinien zum Förderprogramm

Gültig ab 01.04.2026

Inhalt

Allgemeine Grundsätze	2
Zweck des Förderprogramms	2
Kontaktadresse	2
Antragsverfahren und Fördervoraussetzungen	2
Rechtliche Hinweise	2
Widerrufsmöglichkeiten	2
Rechtsanspruch	2
Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse	2
Doppelförderung.....	2
Allgemeine Anforderungen.....	3
Inkrafttreten	3
Förderbaustein 1: Solarstrom mit Photovoltaik und Batteriespeicher	3
Förderbedingungen Balkonsolaranlagen	3
Förderbedingungen Batteriespeicher für Balkonsolaranlagen.....	4
Förderbedingungen Photovoltaik-Maximalbelegung von Dachflächen.....	4
Verwendungsnachweise Förderbaustein 1 Solarstrom	4
Förderbaustein 2: Begrünung und Entsiegelung	4
Förderbedingungen Dachbegrünung	5
Förderbedingungen Fassadenbegrünung.....	5
Förderbedingungen Begrünung entsiegelter Flächen.....	6
Verwendungsnachweise Förderbaustein 2 Dach-Fassadenbegrünung, Entsiegelung	6
Förderbedingungen Bäume pflanzen	6
Verwendungsnachweise Förderbaustein 2 Bäume pflanzen.....	7
Förderbaustein 3: Regenwasserspeicher	7
Förderbedingungen Regenwasserspeicher	7
Verwendungsnachweise Förderbaustein 3 Regenwasserspeicher	7
Förderbaustein 4: Klimaschutzfonds	7
Förderbedingungen Klimaschutzfonds	8
Förderumfang und Ablauf	8
Verwendungsnachweise Förderbaustein 4 Klimaschutzfonds	8

Allgemeine Grundsätze

Zweck des Förderprogramms

Die Folgen des Klimawandels sind weltweit und in Kenzingen spürbar. Steigende Temperaturen, häufiger auftretende Hitzetage sowie intensive Regenfälle belasten die Umwelt sowie uns Menschen. Die Stadt Kenzingen möchte Anreize schaffen zum Klima- und Umweltschutz, zur Klimaanpassung und den örtlichen Ausbau erneuerbarer Energien fördern. Das Programm unterstützt den Ausbau von Photovoltaik und trägt damit zur Reduzierung von CO₂ Emissionen bei. Es wirkt darauf hin, den Grünanteil zu steigern, Hitzeinseln zu reduzieren und die Lebensqualität zu fördern. Ein sparsamer Umgang mit Wasser schützt diese wertvolle Ressource. Der Baustein „Klimaschutzfonds“ will die Bürgerschaft motivieren, sich aktiv für die Umwelt und die Reduktion von CO₂-Emissionen einzusetzen und gemeinsam Schritte hin zu einer klimaneutralen Gemeinde zu gehen.

Kontaktadresse

Die Förderung ist mit den zugehörigen Antragsunterlagen bei der Stadt Kenzingen zu beantragen. Anträge sind auf der Homepage unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft, Unterbereich Umwelt & Klimaschutz <https://www.kenzingen.de/wirtschaft/klimaschutz-foerderprogramme/> erhältlich. Alternativ auf Anfrage: Stadt Kenzingen, Fachbereich 3, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen, Frau Barbara Espenlaub, E-Mail: espenlaub@kenzingen.de, Tel: 07644 900-159.

Antragsverfahren und Fördervoraussetzungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den Förderbedingungen der jeweiligen Antragsformulare. Anträge werden bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Der Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Die Anträge der übrigen Förderbausteine sind spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Rechtliche Hinweise

Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht den Anforderungen entsprechen, erforderliche Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Bei falschen Angaben kann der Antragsteller zusätzlich zur Erstattung von Kosten wie Bearbeitungs-, Prüf- oder Fahrtkosten herangezogen werden. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Stadt Kenzingen oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, Ortstermine zur Überprüfung durchzuführen und Auskünfte bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Kenzingen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der/ die Antragsteller*in am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Kenzingen gewahrt. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Kenzingen hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten. Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: <https://www.kenzingen.de/rathaus/datenschutz/>

Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Für das Vorhaben darf keine andere öffentliche Förderung bestehen oder beantragt werden. Jedes Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Kenzingen gefördert werden.

Allgemeine Anforderungen

Das Programm gilt für Maßnahmen innerhalb der Gemarkung Kenzingen. Grundsätzlich zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie sonstige Organisationen, deren Hauptsitz in Kenzingen liegt. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn durch gesetzliche Vorgaben, Satzungen oder Festsetzungen im Bebauungsplan die Maßnahmen bereits vorgeschrieben sind. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen den allgemeinen technischen Standards entsprechen. Bei Gebäuden, die in den Ensemble-geschützten Altstadtbereich nach Gestaltungssatzung fallen oder die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes § 2 eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen. Die antragsstellende Person ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die sachgerechte Durchführung der Maßnahme vor Ort zu überprüfen, wenn nötig.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft. Sobald die haushaltsrechtlich verfügbaren Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder gewährt werden.

Förderbaustein 1: Solarstrom mit Photovoltaik und Batteriespeicher

Um regionale und überregionale Klimaschutzziele erreichen zu können, muss der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen massiv erhöht werden. Dieser sollte möglichst lokal erzeugt werden, um die Netzinfrastruktur zu entlasten und eine lokale Wertschöpfung zu generieren. In Kenzingen besteht noch beträchtliches Potenzial zur Stromerzeugung mit Photovoltaik. Ziel ist, möglichst viele Flächen für die Erzeugung von Solarstrom zu nutzen.

Fördergegenstand	Konditionen und Förderhöhe
Balkonsolaranlage (1.1)	Kombination Fördergegenstand Batteriespeicher möglich. Förderhöhe: Zuschuss für Balkonsolaranlagen, Minimum 200 Watt, pauschal 50 €.
Batteriespeicher für Balkonsolaranlagen (1.2)	Kombination Fördergegenstand Balkonsolaranlage möglich. Förderhöhe: Zuschuss ab einem Speichervermögen von 1 kWh, pauschal von 50 €.
Photovoltaik-Maximalbelegung von Dachflächen - mit Bonus Photovoltaik-Thermie-Kollektoren (PVT) (1.3)	Gefördert wird die Photovoltaik-Maximalbelegung von Dachflächen mit 100 €/kWp Anlagenleistung. Förderhöhe: Die maximale Förderung beträgt 1.000 €. Der Bonus für PVT-Kollektoren beträgt 500 € pauschal zusätzlich zur PV-Förderung allgemein.

1.1 Förderbedingungen Balkonsolaranlagen

- Balkonsolaranlagen sind kleine, steckerfertige Photovoltaikanlagen, die an Balkonen, Terrassen oder Fassaden installiert werden und Strom direkt ins Haushaltsnetz einspeisen.
- Gefördert werden Balkonsolaranlagen mit Minimum 200 Watt Leistung.
- Die maximale Einspeiseleistung von Balkonsolaranlagen beträgt 800 W (Wechselrichterleistung). Die Leistung der Module darf bis zu 2000 W betragen, sofern die Anlage zu keinem Zeitpunkt mehr als 800 Watt ins Hausnetz einspeist.
- Für den Netzanschluss gelten die gesetzlichen Anforderungen.
- Es gelten die relevanten elektrotechnischen Normen, vor allem die Steckersolar-Geräte Produktnorm DIN VDE V 0126-95.
- Denkmalschutz und Gestaltungssatzung Altstadt sind zu beachten.
- Eigenständige Registrierung im Marktstammdatenregister erforderlich.
- Für eine Wohneinheit mit geförderter Anlage ist keine weitere Förderung möglich.

1.2 Förderbedingungen Batteriespeicher für Balkonsolaranlagen

- Batteriespeicher für Balkonsolaranlagen ermöglichen die effiziente Nutzung des selbst erzeugten Solarstroms, auch wenn er nicht sofort benötigt wird. Dadurch kann der Eigenverbrauch erhöht und die Stromkosten gesenkt werden.
- Gefördert werden Batteriespeicher mit Minimum 1 kWh Speichervermögen.
- Eine Förderung erfolgt nur in Verbindung mit einer bereits vorhandenen bzw. zeitgleich errichteten Balkonsolaranlage.
- Gefördert werden nur neue Batteriespeicher für private Nutzung.

1.3 Förderbedingungen Photovoltaik-Maximalbelegung von Dachflächen

- Photovoltaik-Maximalbelegung von Dachflächen maximiert den Klimaschutznutzen durch bestmögliche Nutzung der verfügbaren Dachflächen.
- Gebäude, die unter die [Photovoltaik-Pflicht](#) fallen, werden nicht gefördert.
- Die PV-Maximalbelegung wird mit 100 €/kWp Anlagenleistung gefördert.
- Gefördert wird Erwerb, Installation und Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden.
- Voraussetzung für eine Förderung ist die nachweisbare Maximalbelegung der Dachfläche des Hauptgebäudes laut Potenzial des [Solarkatasters](#) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Falls das Gebäude nicht im Energieatlas erfasst ist, ist ein Nachweis zur Maximalbelegung durch einen Fachbetrieb erforderlich, in Rücksprache mit FB3 Stadt Kenzingen.
- Selbststeinbauten sind bei Nachweis des Kaufs von PV-Komponenten förderfähig.
- Nicht förderfähig sind Freiflächenanlagen.
- Denkmalschutz und Altstadtsatzung sind zu beachten, die Förderkriterien zu PV-Maximalbelegung werden ggf. angepasst.
- Die ordnungsgemäße Anmeldung bei der Bundesnetzagentur ist erforderlich.

Verwendungsnachweise Solarstrom

- Rechnung, inklusive Nachweise
 - der installierten Nennleistung in Wp (für Balkonsolaranlage und Dach-PV-Anlage)
 - zum Speichervermögen in kWh (für Batteriespeicher).
- Rechnungen zu Material, Installation.
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister (für Dach-PV-Anlage).
- Ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz).
- Falls Gebäude nicht im Energieatlas BW: Nachweis zur Maximalbelegung durch Fachbetrieb, Rücksprache mit FB3 Stadt Kenzingen (für Dach-PV-Anlage).
- Nachweis des Solar Keymark Zertifikat bzw. der BAFA-Zulassung (für PVT).
- Fotografischer Nachweis (für alle Förderbausteine).

Förderbaustein 2: Begrünung und Entsiegelung

Eine Erhöhung des Grünanteils in Kenzingen zielt auf eine Verbesserung des innerörtlichen Klimas durch eine Temperaturregulierung ab. Maßnahmen zur Begrünung und Entsiegelung helfen, die Folgen des Klimawandels – wie Hitze und Starkregen – zu mindern und die Widerstandsfähigkeit zu stärken. Dies kann unter anderem durch Beschattung und erhöhte Verdunstung erreicht werden. Grünflächen und Bäume tragen zur Biodiversität bei, indem sie Nahrung wie Blüten und Samen sowie Lebensraum für Tiere bieten

Fördergegenstand	Konditionen und Förderhöhe
Dachbegrünung (2.1)	Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 10 m ² . Förderhöhe: Zuschuss 30 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 1.000 € pro Maßnahme.
Fassadenbegrünung (2.2)	Förderhöhe: Zuschuss 30 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 1.000 € pro Maßnahme. Mindestfläche 10 m ² .
Begrünung entsiegelter Flächen (2.3)	Rückbau voll versiegelter Flächen. Im Anschluss muss der natürliche Boden mit gebietsheimischen Pflanzen begrünt werden. Förderhöhe: Förderung von Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 m ² . Zuschuss 30 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 1.000 € pro Maßnahme auf einer Liegenschaft.
Bäume pflanzen (2.4)	Bäume tragen zu einer grünen Stadt bei und sorgen für ein angenehmes Stadtklima. Förderhöhe: Das Pflanzen von Obstbäumen und Klimabäumen (nach Baumliste, Anlage 1) wird mit maximal 50 € bezuschusst.

2.1 Förderbedingungen Dachbegrünung

- Dachbegrünung trägt zur Verbesserung des Stadtklimas bei, fördert den Wasserhaushalt, erhöht die Biodiversität und kann Energieverluste reduzieren.
- Gefördert wird eine freiwillige, dauerhaft funktionsfähige und zusammenhängende Dachbegrünung.
- Verpflichtende Dachbegrünungen auf Neubauten werden nicht gefördert.
- Förderfähige Kosten sind Planungs-, Material- und Baukosten einer Dachbegrünung ab Oberkante der Dachabdichtung.
- Die Ausführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik durch einen anerkannten Fachbetrieb zu erfolgen.
- Das Gebäude muss für die geplante Maßnahme statisch geeignet sein, und die Wurzelfestigkeit des Daches muss gewährleistet sein.
- Förderung ab einer zusammenhängenden Dachfläche von mind. 10 m².
- Vorgaben des Denkmalschutzes sowie Gestaltungssatzung Altstadt sind zu berücksichtigen.
- Eine Mindestsubstratdicke von 8 cm ist einzuhalten – unabhängig davon, ob es sich um Flach- oder Schrägdächer handelt.
- Gefördert wird eine artenreiche Bepflanzung mit biodiversitätsfördernden, klimaangepassten und vorzugsweise gebietsheimischen Pflanzenarten.
- Keine Sanierung vorhandener Gründächer
- Dichtungsbahnen aus PVC sind NICHT förderfähig.
- Hinweis: Auf eine ausreichende Statik, einen ausreichenden Wurzelschutz und umfassende Arbeitssicherheit muss geachtet werden.

2.2 Förderbedingungen Fassadenbegrünung

- Fassadenbegrünung leistet einen Beitrag zum Stadtklima, verbessert die Luftqualität, reduziert Lärm, spendet Schatten und Kühle, schafft Lebensräume für Tiere und Pflanzen und verleiht dem Gebäude Charakter und Individualität.
- Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Fassadenbegrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken.
- Förderfähige Kosten sind Planungs-, Material- und Baukosten einer Fassadenbegrünung nach den anerkannten Regeln der Technik.
- Gefördert werden z.B. Rankpflanzen, Rankhilfen, Pflanzgefäße und die Herstellung von Pflanzflächen.

- Förderung einer wandgebundenen Fassadenbegrünung, die in Summe eine Fläche von min. 10 m² ergibt.
- Die Fassade muss für eine Begrünung statisch ausreichend belastbar sein.
- Kletterhilfen müssen den Begrünungszweck erfüllen.
- Denkmalschutzrechtliche Vorgaben (inkl. Gestaltungssatzung Altstadt) sind zu berücksichtigen. Sobald die Fassadenbegrünung in den öffentlichen Straßenraum hineinwirkt, sind straßen- und verkehrsrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- Keine Förderung von bodengebundener Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern (z.B. Efeu, Wilder Wein) ohne Kletterhilfe.
- Keine Sanierung vorhandener Fassadenbegrünungen
- Die geförderte Fassadenbegrünung muss durch geeignete Pflege mindestens 5 Jahre lang erhalten bleiben. Bei Pflanzenausfall ist umgehend für Ersatz zu sorgen.

2.3 Förderbedingungen Begrünung entsiegelter Flächen

- Begrünung von entsiegelten Flächen schützt Boden und Umwelt, fördert die Versickerung von Regenwasser, reduziert Schäden durch Starkregen, mindert sommerliche Hitzebelastung und schafft Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- Gefördert werden freiwillige Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen (z. B. Pflaster, Beton, Asphalt oder „Schottergärten“) zurückgebaut und dauerhaft an den natürlichen Boden angeschlossen und anschließend begrünt werden.
- Gefördert wird nicht, wenn der Rückbau behördlich vorgeschrieben ist oder der Schottergarten nach dem 1. August 2020 angelegt wurde.
- Förderfähige Kosten sind Planungs-, Rückbau- Material- und Entsorgungskosten für die Entsiegelung einer vollversiegelten Fläche oder eines Schottergartens nach den anerkannten Regeln der Technik.
- Förderung von Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 m².
- Boden- und Grundwassergefährdung sowie Beeinträchtigungen für Menschen müssen ausgeschlossen sein. Bei Altlasten oder Verdachtsflächen prüft das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz. Die Anforderungen nach § 12 Bundes Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.
- Ein Entsorgungsnachweis ist vorzulegen.
- Keine Förderung von Mobiliar, Spielgeräten, u.ä.

Verwendungsnachweise Dach-Fassadenbegrünung, Entsiegelung

- Lageplan (1.500) oder maßstäbliche Skizze mit Maß- und Flächenangaben
- Kostenaufstellung mit Nachweisen / Kopie Rechnungen
- Ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz, Straßenbaulastträger)
- Beschreibung der Maßnahme, sowie Liste der eingesetzten Pflanzen
- Fotografischer Nachweis (Vorher-Nachher-Vergleich)
- Nachweis fachgerechte Entsorgung von entferntem Material (für Entsiegelung)

2.4 Förderbedingungen Bäume pflanzen

- Bäume pflanzen im Innenbereich fördert die Biodiversität, verbessert das Kleinklima, spendet Schatten, filtert Luftschadstoffe, reduziert Lärm und steigert die Aufenthaltsqualität.
- Förderfähig sind Bäume nach Baumliste Kenzingen (siehe Anlage 1).
- Für jede Liegenschaft im Innenbereich ist jährlich die Förderung eines Baumes möglich.
- Förderfähig ist der Erwerb eines Baumes im Fachhandel.
- Der Baum ist fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen.
- Die Bestimmungen des Nachbarrechts, inkl. Grenzabstände sind einzuhalten.
- Gefördert wird nicht, wenn die Baumpflanzung behördlich vorgeschrieben ist.

Verwendungsnachweise Bäume pflanzen

- Rechnung
- Fotografischer Nachweis des gepflanzten Baums
- Lageplan (1.500) oder maßstäbliche Skizze

Förderbaustein 3: Regenwasserspeicher

Trinkwasser ist eine der wichtigsten Ressourcen unserer Zeit und nicht beliebig verfügbar. Um einerseits den sparsamen Umgang mit Trinkwasser in trockenen Sommermonaten zu fördern und andererseits die Belastung der städtischen Kanalisation bei Starkregenereignissen zu reduzieren, bezuschusst die Stadt Kenzingen deshalb den Neubau und die Anschaffung von Regenwasserspeicheranlagen.

Fördergegenstand	Konditionen und Förderhöhe
Retentionszisternen	Fest installierte, mit dem Boden verbundene Zisternen mit gedrosseltem Ablauf in die Kanalisation, ab einem Mindestfassungsvolumen von 3000 Litern. Die Förderhöhe beträgt 50% der Gesamtkosten, maximal 1000 € je Anlage.
Regentonnen und Gartenzisternen	Regenwasserspeicher mit einem Mindestfassungsvolumen von 1000 Liter. Die Förderhöhe beträgt 30 % der Gesamtkosten, maximal 300 € je Anlage.

Förderbedingungen Regenwasserspeicher

- Regenwasserspeicher tragen dazu bei, Trinkwasser zu sparen und die Kanalisation bei Starkregen zu entlasten.
- Retentionszisternen sind fest installierte, mit dem Boden verbundene Zisternen mit gedrosseltem Ablauf in die Kanalisation. Sie werden gefördert ab einem Mindestfassungsvolumen von 3000 Litern.
- Regentonnen sind oberirdische Regenwasserspeicher.
Gartenzisternen sind unterirdische Behälter zur Regenwassersammlung und -speicherung für die Nutzung im Garten, z.B. zur Bewässerung von Pflanzen. Sie werden gefördert ab einem Mindestfassungsvolumen von 1000 Liter.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn baurechtliche Vorgaben die Regenwasserrückhaltung mittels Speicher oder Versickerung bereits vorgeschrieben ist.

Verwendungsnachweise Förderbaustein 3 Regenwasserspeicher

- Lageplan (1.500) oder maßstäbliche Skizze mit Maß- und Flächenangaben
- Kostenaufstellung mit Nachweisen / Kopie Rechnungen
- Fotografischer Nachweis

Förderbaustein 4: Klimaschutzfonds

Kenzingen fördert Projektideen zum Klima- und Umweltschutz. Förderzweck ist die Unterstützung von Bürgern, ortsansässigen Vereinen und Initiativen bei der Umsetzung von Projekten in den Bereichen Klimaschutz, Umweltschutz, Klimaanpassung. Ziel ist dabei die gemeinsame Erreichung von Treibhausgasneutralität, Nachhaltigkeit sowie der Erhalt der Biodiversität. Förderung aus dem Klimaschutzfonds beinhaltet eine maximale Einzelförderung von 3.000 €. Selbstverständlich kann an mehrere Antragsstellende ausgeschüttet werden.

Fördergegenstand	Konditionen und Förderhöhe
Klimaschutzfonds	Gefördert werden Projekte, Veranstaltungen oder Investitionen, die einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz leisten, sowie Bildungs- und Umweltprojekte. Förderung von ökologischem Engagement von ortsansässigen Vereinen, Institutionen, und Privatpersonen. Förderhöhe: Die maximale Einzelförderung beträgt 3.000 €.

4.1 Förderbedingungen Klimaschutzfonds

- Der Klimaschutzfonds fördert Projektideen zum Klima- und Umweltschutz und unterstützt Bürgerinnen und Bürger, ortsansässige Vereine sowie Initiativen bei der Umsetzung von Projekten in den Bereichen Klimaschutz, Umweltschutz und Klimaanpassung.
- Gefördert werden Projekte, Veranstaltungen oder Investitionen, die einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz leisten, sowie Bildungs- und Umweltprojekte.
- Der Antrag ist vor Durchführung des Projekts einzureichen.
- Der Antrag muss Angaben zu den Projektzielen, zum Projektzeitplan sowie zum Nutzen und zur Bedeutung des Projekts enthalten.
- Das Finanzierungskonzept soll die geplanten Kosten, Einnahmen sowie angefragte oder zugesagte Fördermittel enthalten.
- Eigenleistungen sind nicht förderbar.
- Ein Entscheidungsgremium entscheidet über die Verteilung der Fördersummen.
- Die Ausgaben müssen innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Förderzusage getätigt werden. Der Antrag auf Kostenerstattung ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der letzten Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen. Die Fördersumme wird erst nach Vorlage der entsprechenden Nachweise ausgezahlt.
- Berichtspflicht: Die im Rahmen des Klimaschutzfonds geförderten Projekte haben eine große Bedeutung für die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem kommunalen Klimaschutz in Kenzingen. Die Gemeinde behält sich vor, über diese Projekte in der Presse und auf der Website der Gemeinde zu berichten. Fördermittelempfänger erklären sich durch Ihre Antragstellung bereit, hierfür Fotomaterial und/oder Textbausteine bereitzustellen und für eine öffentliche Projektvorstellung zur Verfügung zu stehen.

Förderumfang und Ablauf

Je nach Anzahl eingegangener Bewerbungen und deren angefragter Fördersumme bestimmt ein Entscheidungsgremium über die Verteilung der Fördersummen.

Nach Antragsprüfung erfolgt ein Bescheid über die bewilligte Fördersumme. Die Ausgaben müssen innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Förderzusage erfolgen und der Antrag auf Kostenerstattung muss spätestens 6 Monate nach Ende der letzten Maßnahmen bei der Gemeinde eingehen. Die Auszahlung erfolgt erst nach Nachweis der Ausgaben.

Verwendungsnachweise Klimaschutzfonds

- Beschreibung des geplanten Vorhabens:
 - Was sind die Ziele des Projekts?
 - Wie ist der Projektzeitplan?
 - Wer wird von dem Projekt profitieren, warum ist das Projekt wichtig?
- Projektbeteiligte
- Finanzierungskonzept: Kostenaufstellung, geplante Einnahmen, sonstige Fördermittel
- Angaben zur angestrebten CO₂-Einsparung (falls möglich)